



Stadt Möckmühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Bungalow Biegel II“
in Korb

Grünordnerischer Beitrag mit
Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung
Mosbach, den 03.03.2026



| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 1 Einleitung | 3 |
| 1.1 Aufgabenstellung | 3 |
| 1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes..... | 3 |
| 2 Räumliche Vorgaben | 4 |
| 3 Bestandsaufnahme und -bewertung..... | 5 |
| 3.1 Pflanzen und Tiere..... | 5 |
| 3.2 Klima und Luft | 6 |
| 3.3 Boden..... | 6 |
| 3.4 Wasser | 7 |
| 3.5 Landschaftsbild und Erholung | 7 |
| 4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft..... | 8 |
| 5 Konflikte und Beeinträchtigungen | 9 |
| 5.1 Konfliktanalyse..... | 9 |
| 5.2 Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und weiteren geschützten Flächen | 10 |
| 5.3 Eingriffe und ihr Ausgleich..... | 11 |
| 6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung..... | 12 |
| 6.1 Ziele der Grünordnung | 12 |
| 6.2 Maßnahmen der Grünordnung | 12 |
| 6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung | 12 |
| 6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes | 14 |
| 6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes | 15 |
| 7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz | 17 |

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Möckmühl stellt im Stadtteil Korb den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bungalow Biegel II“ für ein privates Bauvorhaben (Wohnhaus) auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,14 ha.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig, begleitend zum Bebauungsplan, die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW¹ vorgeschlagene Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg².

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Korb. Im Süden und Westen grenzt es an bestehende Wohnbebauung mit Gärten, im Osten und Norden an die offene Feldflur.

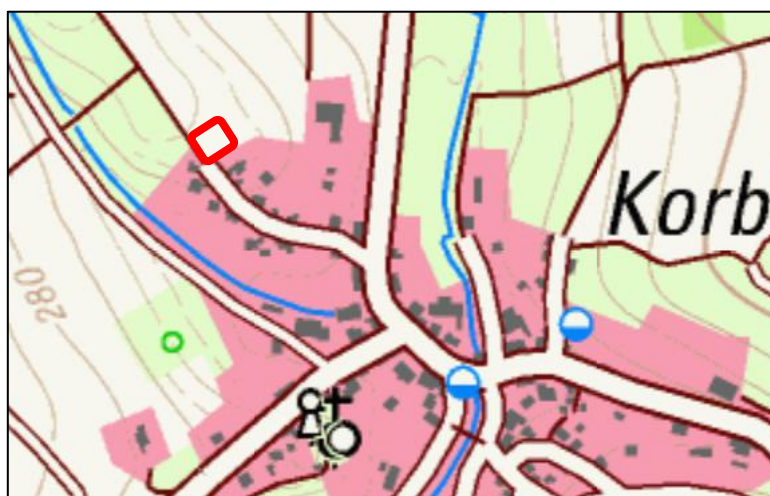


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(unmaßstäblich)

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

2 Räumliche Vorgaben

| Kennzeichen Naturraum | |
|--|--|
| Naturraum ¹ | Kocher-Jagst-Ebenen; Untereinheit: Seckach-Kessach-Riedel |
| Grundwasserlandschaft ² | Oberer Muschelkalk und Jungquartäre Flusskiese |
| Klima ³ | - Jahresmittel Temperatur 9,1 - 9,5 °C - Jahresniederschlagssumme 851 – 900 mm |
| Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet | |
| Relief und Topographie | Übergangsbereich von Aue des Hergstbachs zu sanft ansteigendem Talhang. Fläche steigt nach Norden leicht an, 272 – 275 m ü NN. |
| Geologie ⁴ | Oberer Muschelkalk |
| Hydrogeol. Einheit ⁵ | Oberer Muschelkalk |
| Übergeordnete Planungen | |
| Regionalplan ⁶ | Weißfläche |
| Flächennutzungsplan ⁷ | Fläche für die Landwirtschaft. |
| Fachplan landesweiter Biotopverbund ⁸ | Der nördliche Teil des Geltungsbereichs liegt in einem 500 m - Suchraum des <i>Biotopverbunds trockener Standorte</i> . Südwestlich und nordwestlich des Geltungsbereichs liegen Kernflächen und -räume des Biotopverbund mittlere Standorte. |
| Schutzgebiete | |
| nach Naturschutzrecht ⁹ | Westlich grenzt auf der gegenüberliegenden Seite eines Feldwegs die „Junge Salbei-Glatthafer-Wiese im Gew. Biegel NW Korb“ (6622-125-0479) an (FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand C) und von der Wiese umgeben der <i>Steinriegel und Feldgehölz in den Gewannen 'Biegel' und 'Gaisrain' W Korb</i> (6622-125-0131). Westlich und nördlich liegt außerhalb des Plangebiets das Landschaftsschutzgebiet <i>Hergstbachtal</i> . |
| nach Wasserrecht ¹⁰ | - |

¹ Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 162 Rothenburg ob der Tauber, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godesberg, 1952.

² Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Einheiten 1:350.000 (HK 350), abgerufen am 17.12.2025

³ LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006

⁴ Geodatendienst des LGRB: Geologische Einheiten 1:50.000 (GK 50), abgerufen am 17.12.2025

⁵ Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Einheiten 1:50.000 (HK 50), abgerufen am 17.12.2025

⁶ Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006

⁷ Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung, 1. Änderung.

⁸ Daten- und Kartendienst der LUBW: Biotopverbund, abgerufen am 17.12.2025

⁹ Daten- und Kartendienst der LUBW: Schutzgebiete, abgerufen am 17.12.2025

¹⁰ Daten- und Kartendienst der LUBW: Überschwemmungsgebiete, abgerufen am 17.12.2025

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Im Folgenden werden die Schutzgüter nach Naturschutzrecht als Grundlage der Konfliktanalyse und der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung beschrieben und bewertet.

3.1 Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Korb. Der Geltungsbereich wird im Westen von einem Feldweg (Verlängerung des Biegelwegs) und im Süden von einem Abzweig des Biegelwegs mit den beiden Wohnhäusern Nr. 14 und Nr. 14/1 begrenzt. Im Osten und Norden grenzt die freie Feldflur an.

Das Plangebiet besteht aus einem rd. 10 m breiten, derzeit stillgelegten Ackerstreifen entlang des Ortsrands und einer nördlich folgenden Ackerfläche. Das Gelände steigt vom Ortsrand leicht nach Norden an.

Westlich des Ackers folgt nach dem asphaltierten Feldweg eine Grünlandfläche (FFH-Mähwiese, Erhaltungszustand C), auf der mittig ein kleines Feldgehölz auf einem Steinriegel wächst. Die Randbereiche der Wiese entlang des Feldwegs werden regelmäßiger gemäht.



Abb.: Blick auf das Plangebiet vom westlich verlaufenden Feldweg aus

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung¹. Die Biotoptypen werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet und sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

| Nr. | Biotoptyp | Biotopwert |
|-------|--|------------|
| 37.11 | Acker | 4 |
| 37.11 | Acker (Stilllegung mit Ackerstatus) ² | 6 |

¹ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010

² Fläche kann jederzeit wieder in Ackernutzung überführt werden. Auf Grund derzeitigem Zustand gegenüber dem Normalwert um + 2 ÖP aufgewertet.

Tierwelt

Die vorwiegend intensiv bewirtschafteten Ackerflächen am Ortsrand sind für die Tierwelt von geringer Bedeutung. Einige Insekten und Kleinsäugerarten werden vertreten sein. Der stillgelegte Streifen bietet zumindest für Insekten einen etwas besseren Lebensraum. Die Auswirkungen auf die Vögel und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten werden im Fachbeitrag Artenschutz näher betrachtet.

3.2 Klima und Luft

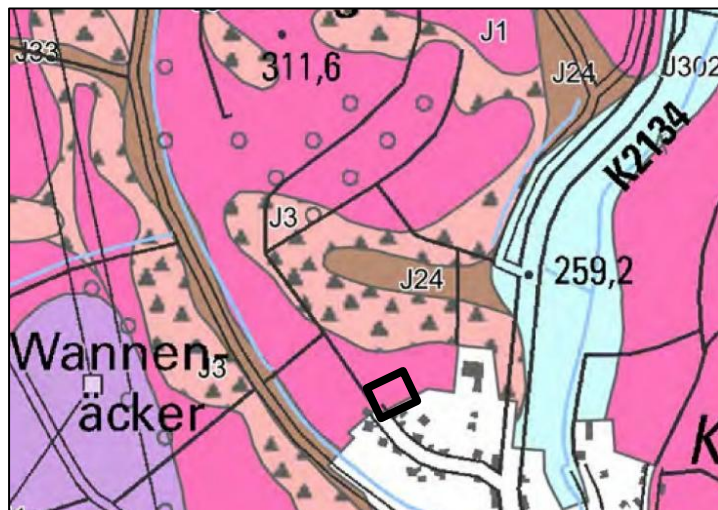
Das Plangebiet ist eine kleine Teilfläche eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets an den Hängen des Hergstbachtals im Umfeld von Korb. Kalt- und Frischluft, die vor allem in Strahlungsnächten über den weitläufigen Offenland- und Halboffenlandflächen entsteht, fließt zum Teil direkt in die Ortslage und teils in das Hergstbachtal ab.

Das Plangebiet ist ein kleiner Teil dieses Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets. Topographisch bedingt fließt oberhalb und in den Flächen des Geltungsbereichs entstehende Kalt- und Frischluft nicht direkt in den Siedlungsbereich ein, sondern ganz überwiegend in Richtung Hergstbachtal ab und von dort in die Ortslage hinein.

Bewertung

Als Teil eines siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets ist die Bedeutung für das Schutzgut hoch (Stufe B)¹. Die Flächen des Geltungsbereichs selbst haben aber schon auf Grund der geringen Größe keine besondere Bedeutung und liegen nicht in einer wichtigen Abflussbahn.

3.3 Boden



Die Bodenkarte 1 : 50.000² beschreibt den Bodentypen im Plangebiet als *Pelosol*, *Pararendzina*, *Terra fusca* und *Rendzina aus Fließerden* und *Kalkstein* (J1).

Abb.: Ausschnitt
Bodenkarte 1:50.000
(ohne Maßstab)

Bewertung

Bei der weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die Bewertung zur Bodenkarte 1:50.000 zurückgegriffen. Die Böden werden dort in ihren natürlichen Bodenfunktio-

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang.

² Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 17.12.2025

nen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper in Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

Für die Ackerflächen wird davon ausgegangen, dass natürliche Böden mit weitgehend unveränderten Bodenfunktionen anstehen.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

| Einheit Nutzung / Flst.Nr. | Bodenfunktion | | | | Gesamtbe- wertung |
|--|---|---|---|--|----------------------|
| | Natürliche Bo- denfruchtbar- keit | Ausgleichskörper im Wasserkreis- lauf | Filter und Puffer für Schadstoffe | Sonderstandort für die natur- nahe Vegeta- tion | |
| J1 Acker / 408 (tw.) | 2,0 | 2,0 | 3,5 | 8 | 2,50 |
| Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohe oder sehr hohe Bewertung. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungs- klasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen. | | | | | |

3.4 Wasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. In den Ackerflächen versickern die Niederschläge teilweise im Boden und werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet oder tragen in hohem Umfang zur Grundwasserneubildung bei. Ein Teil der Niederschläge fließt der Geländeneigung folgend oberflächlich nach Osten zum Hengstbach hin ab.

Bei der anstehenden hydrogeologischen Einheit *Oberer Muschelkalk* handelt es sich um einen Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit hoher bis mäßiger Durchlässigkeit und hoher Ergiebigkeit.

Bewertung

Die Bedeutung für das Teilschutzgut wird mit mittel (Stufe C) bewertet.¹

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer betroffen

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Die dörflich geprägte Ortschaft Korb liegt eingebettet im Hergstbachtal. Ackerbau, Grünlandnutzung und eine verhältnismäßig kleinstrukturierte, von Obstwiesen, Hecken und Feldgehölzen gegliederte Landschaft umgibt den kleinen Ort.

Das Plangebiet selbst liegt am nördlichen Ortsrand und umfasst ausschließlich Ackerflächen ohne landschaftsprägende oder landschaftstypische Elemente. Es grenzt an recht neue Wohnhäuser an. Vom Ortsrand heraus fällt der Blick entlang der Sennfelder Straße in das obere Hergstbachtal und in das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet „Hergstbachtal“. Vorbelastungen bestehen in gewissem Umfang durch die Bebauung am Ortsrand und durch die unweit des Ortsrand querenden Freileitungen.

Auf einem Feldweg nördlich des Plangebiets verläuft ein Radweg von Möckmühl-Ruchsen nach Sennfeld und weiter nach Adelsheim. Das ortsnahes Wegenetz wird sicher auch regelmäßig zum Ausführen von Hunden oder für Spaziergänge genutzt. Das Gebiet selbst hat

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

keine besondere Erholungsfunktion. Auf der gegenüberliegenden Seite der Sennfelder Straße befindet sich die Hergstbachtalarena, in der u.a. Tauziehwettbewerbe und jährlich ein Musikfestival stattfinden.

Bewertung

Das Landschaftsbild am Ortsrand und im Umfeld von Korb wird mit hoher Bedeutung (Stufe B)¹ bewertet. Das Plangebiet selbst, ausschließlich aus Acker- und Wegflächen bestehend, ist zwar Teil dieser Landschaft, trägt zu der hohen Bewertung jedoch nicht wesentlich bei.

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine eingeschossige Wohnbebauung (Bungalow), einer Garage und einer Terrasse. Er setzt hierfür weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 fest. Allgemein zulässig ist eine Überschreitung der GRZ um 50 %, d.h. bis maximal 0,6. Es sind Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 7° zulässig.

Auf den nicht überbauten Flächen werden ein Garten bzw. Grünflächen entstehen.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Biegelweg“. Es sind keine weiteren Erschließungswege notwendig.

Im Rahmen der Bebauung werden vor allem Ackerflächen abgeschoben und geräumt, durch die Topographie Böden umgestaltet, aufgeschüttet und abgegraben und versiegelt und überbaut.

Die wesentlichen Wirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen können, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

| Schutzgut | Wirkungen |
|------------------------------|---|
| Pflanzen und Tiere | - Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation - Zerstörung von geringwertigen Lebensräumen - Störung / Beunruhigung der Tierwelt. |
| Klima und Luft | - Versiegelung und Überbauung von Flächen mit klimatischer Frischluftentstehung - Emission von Gas, Staub, Abwärme. |
| Boden | - Versiegelung und Überbauung. - Auf- und Abtrag. - Verdichtungen während Bauphase. |
| Wasser | - Versiegelung von Flächen mit geringer und mittlerer Bedeutung für das Grundwasser - Erhöhter Oberflächenabfluss durch Überbauung. - Rückhaltung von Regenwasser |
| Landschaftsbild und Erholung | - Verschiebung des Ortsrands nach Nordosten. - Veränderung der Oberflächengestalt. - Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen. |

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Landschaftsbild und Erholung im Anhang

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbe-
 reich.

Tabelle 4: Flächenbilanz

| Flächenbezeichnung | Bestand (m ²) | Planung (m ²) |
|--|---------------------------|---------------------------|
| Acker | 1.423 | - |
| Allgemeines Wohngebiet (WA) | - | 1.325 |
| <i>davon überbaubar bei GRZ 0,4 (zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung)</i> | - | 795 |
| <i>davon nicht überbaubare Flächen (Hausgärten)</i> | - | 530 |
| Verkehrsflächen | - | 98 |
| Summe | 1.423 | 1.423 |

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssitu-
 ation von Natur und Landschaft ermittelt.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe,
 die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt. Schließlich werden die Möglichkeiten
 dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 5: Ergebnisse der Konfliktanalyse

| Schutzgut Bestand und Bewertung | Beeinträchtigung / Eingriff | Vermeidung / Verminde- rung |
|---|--|--|
| <u>Pflanzen und Tiere</u> Ackerflächen, teilweise brachlie- gend, mit geringer naturschutz- fachlicher Bedeutung. | Rd. 0,1 ha werden überbaut. Vor- wiegend geringwertige Lebens- räume (Acker) gehen dauerhaft ver- loren. ⇒ Eingriff Wo Ackerflächen und zu Grün- bzw. Gartenflächen werden, nimmt die Wertigkeit zu. ⇒ kein Eingriff | Schutz vor Vogelschlag Abdeckung potentieller Tierfallen Insektenschonende Be- leuchtung |
| <u>Klima und Luft</u> Teil eines siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehungsge- biets am Rande der Leitbahn des Hergstbachtals (Stufe B). | Verlust einer kleinen Teilfläche eines Kalt- und Frischluftentstehungsge- biets. Durchlüftung der Ortslage wird sich nicht verändern. | |

| Schutzgut Bestand und Bewertung | Beeinträchtigung / Eingriff | Vermeidung / Verminderung |
|---|--|---|
| Fläche selbst ohne besondere Bedeutung und nicht in einer siedlungsrelevanten Abflussbahn gelegen. | ⇒ kein Eingriff | |
| <u>Boden</u> Überwiegend Ackerböden mittlerer bis hoher Gesamtbewertung (2,50). | Rd. 0,1 ha werden überbaut. Die Bodenfunktionen gehen verloren. ⇒ Eingriff In den nicht überbaubaren Flächen gehen Bodenfunktionen durch Aufschüttungen, Abgrabungen und bauzeitlich Beanspruchung teilweise verloren. ⇒ Eingriff | Schonender Umgang mit dem Boden. |
| <u>Grundwasser</u> Hydrogeologische Einheiten mit mittlerer (Stufe C) Bedeutung für das Teilschutzgut. | Die oben beschriebenen Überbauungen und Umgestaltungen führen zu Beeinträchtigungen, die wegen der insgesamt mittleren Wertigkeit und der verhältnismäßig kleinen, betroffenen Flächen nicht als erheblich zu werten sind. ⇒ Kein Eingriff | Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenverkleidungen. Getrennte Erfassung und Ableitung des Niederschlagswassers. Wasserdurchlässige Beläge für Hofflächen, Terrassen, Einfahrten und Stellplätze. |
| <u>Landschaftsbild und Erholung</u> Landschaftsbild im Hergstbachtal nördlich Korb mit hoher Bedeutung (Stufe B). Flächen selbst ohne landschaftstypische Strukturen und Elemente. Flächen für die Erholung ohne Bedeutung. | Der Ortsrand verschiebt sich in leicht exponierter Lage nach Norden. ⇒ Kein Eingriff | |

5.2 Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und weiteren geschützten Flächen

Geschützte Biotope

Die geschützten Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs sind von der Planung nicht betroffen. Besondere Schutzmaßnahmen bzgl. der im Umfeld liegenden Gehölz-Biotope sind auf Grund der räumlichen Entfernung nicht erforderlich.

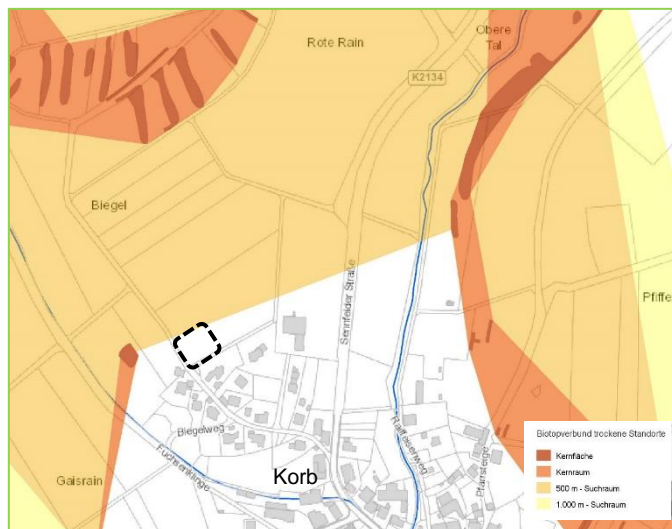
Bzgl. der westlich angrenzenden FFH-Mähwiese „Junge Salbei-Glatthafer-Wiese im Gew. Biegel NW Korb“ (6622-125-0479) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen der Bebauung nicht befahren oder als Lagerfläche und Baustelleneinrichtung genutzt werden darf.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Südwestlich und nordwestlich des Geltungsbereichs liegen Kernflächen und -räume des Biotopverbund mittlere Standorte. Die Planung tangiert den Biotopverbund mittlerer Standorte nicht.

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs quert ein 500 m - Suchraum des *Biotopverbunds trockener Standorte* die Ackerflächen. Er liegt zwischen einem Feldgehölz mit Steinriegel westlich des Plangebiets und einem Feldgehölz mit Steinriegel östlich des Hergstbachs. In den Suchräumen sollen bevorzugt Maßnahmen des Biotopverbunds umgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend, aber außerhalb des Suchraums. Im Plangebiet sind auch keine Flächen oder Strukturen betroffen, die – abseits des auf Grundlage digitaler Daten erstellten Grobkonzepts – biotopverbindende Funktionen hätten. Beeinträchtigungen des Biotopverbunds oder eine Einschränkung zur Umsetzung von Maßnahmen im Suchraum ergeben sich aus dem Bauvorhaben nicht. In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Bebauungsplan Bepflanzungen mit heimischen Sträuchern vorgesehen, die zumindest in gewissem Umfang zum Biotopverbund beitragen.



Der Wildtierkorridor *Hörnle / Ohrnberg (Kocher-Jagst-Ebenen) - Lattenwald / Seckach (Neckar- und Tauber-Gäuplatten)* mit nationaler Bedeutung liegt rd. 1,6 km südwestlich von Korb. Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Wildtierkorridor.

5.3 Eingriffe und ihr Ausgleich

Die Konfliktanalyse zeigt, dass beim Schutzgut Pflanzen und Tiere und dem Schutzgut Boden Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann im Plangebiet teilweise ausgeglichen werden. Pflanzungen im Baugrundstück werten die Fläche auf und es verbleibt ein Kompensationsdefizit von **1.691 Ökopunkten (ÖP)**.

Beim Schutzgut Boden ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **11.050 Ökopunkten**.

Insgesamt sind Maßnahmen außerhalb des Plangebietes in einem Umfang von **12.741 Ökopunkten** erforderlich.

In Kapitel 6.2.3 sind die Maßnahmen zusammengestellt, die zugeordnet werden sollen.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Maßnahmen der Grünordnung zielen auf:

- die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und das
- Erreichen eines Ausgleichs der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch Maßnahmen im Plangebiet und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt ist, werden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

| Bodenschutz | |
|--|---------|
| <i>Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).</i> | Hinweis |
| <i>Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).</i> | |
| <i>Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</i> | |

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

| Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien | |
|--|--|
| Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig. Eine verwitterungsfeste Beschichtung ist zwingend erforderlich. | Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 |

| Wasserdurchlässige Beläge | |
|---|--|
| Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen. | Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 |

Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem.

| Getrennte Regenwasserableitung | |
|---|--|
| Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Hofflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen ist getrennt zu erfassen und an den Regenwasserkanal anzuschließen. Für das Niederschlagswasser der privaten Dachflächen sind Zisternen vorzusehen (Ausnahme: begrünte Flachdächer). | Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 |

Schutz des Landschaftsbildes

Wirksam sind hier vor allem die Festsetzungen zur Begrünung der Bauflächen (s. Kap. 6.2.2).

Schutz von Pflanzen und Tieren

Zur Vermeidung weiterführender Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren werden verschiedene, allgemeingültige und nicht auf konkrete Flächen bezogene Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

| Insektenschonende Beleuchtung des Gebietes | |
|---|---|
| Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtung ist unzulässig. | Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 |

Auf § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg, der Vorgaben zu Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen macht, wird ausdrücklich verwiesen.

| Einfriedungen | |
|---|---|
| Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen. | Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 |

| Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen | |
|--|--|
| <p>Flächenhafte Stein-/ Kies- / Splitt- und Schottergärten oder –Schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.</p> | <p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20</p> |

Anhand der vorliegenden Planung wurde geprüft, ob durch das Bauvorhaben das *Tötungsrisiko für Vögel durch Vogelschlag an Glasscheiben* signifikant steigt und damit das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands im Sinne des § 44 BNatSchG zu befürchten ist (siehe Fachbeitrag Artenschutz). Dies ist nach Analyse der Umgebungssituation und auf Grund der geplanten Bauweise nicht der Fall. Auf die Festsetzung vom Vogelschutzglas kann daher verzichtet werden.

| Abdeckung potentieller Tierfallen | |
|--|--|
| <p>Um zu vermeiden, dass Kleintiere (u.a. Amphibien und Igel) getötet werden, sind potenzielle Tierfallen, Bauwerke, Strukturen und Situationen mit Fallenwirkung wie z.B. offene Gruben, bodengleiche Treppenabgänge, (Tief-) Garagen-Einfahrten, Lichtschächte, Entwässerungsrinnen und Regenfallrohre mit feinmaschigen Abdeckungen oder Ausstiegshilfen zu versehen.</p> | <p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20</p> |

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Durch Pflanzungen in den Baugrundstücken können die Garten- bzw. Grünflächen aufgewertet werden und damit der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere teilweise ausgeglichen werden.

| Pflanzungen im Baugrundstück | |
|---|---|
| <p>Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Es ist gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Im Baugrundstück ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Baum muss bei ihrer Pflanzung als Hochstamm einen Stammumfang von mindestens 10-12 cm (Obstbäume) und 16-18 cm (Laubbäume) haben. Mindestens 5 % der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen. Pflanzabstände: 1,5 m Pflanzgröße: 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechtes vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt ist nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) zulässig. Die Arten- und Sortenliste im Anhang sind zu beachten.</p> | <p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a</p> |

6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **12.741 Ökopunkten**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss. Folgende Maßnahmen werden zugeordnet:

A1 Blühbrache Flst.Nr. 621, Möckmühl-Korb

Die Maßnahmenfläche liegt in der Feldflur südlich von Korb, zwischen dem Segelflugplatz im Süden und einer Böschung mit Obstbäumen im Norden. Westlich der Maßnahmenfläche schließt eine kleine Obstwiese an.

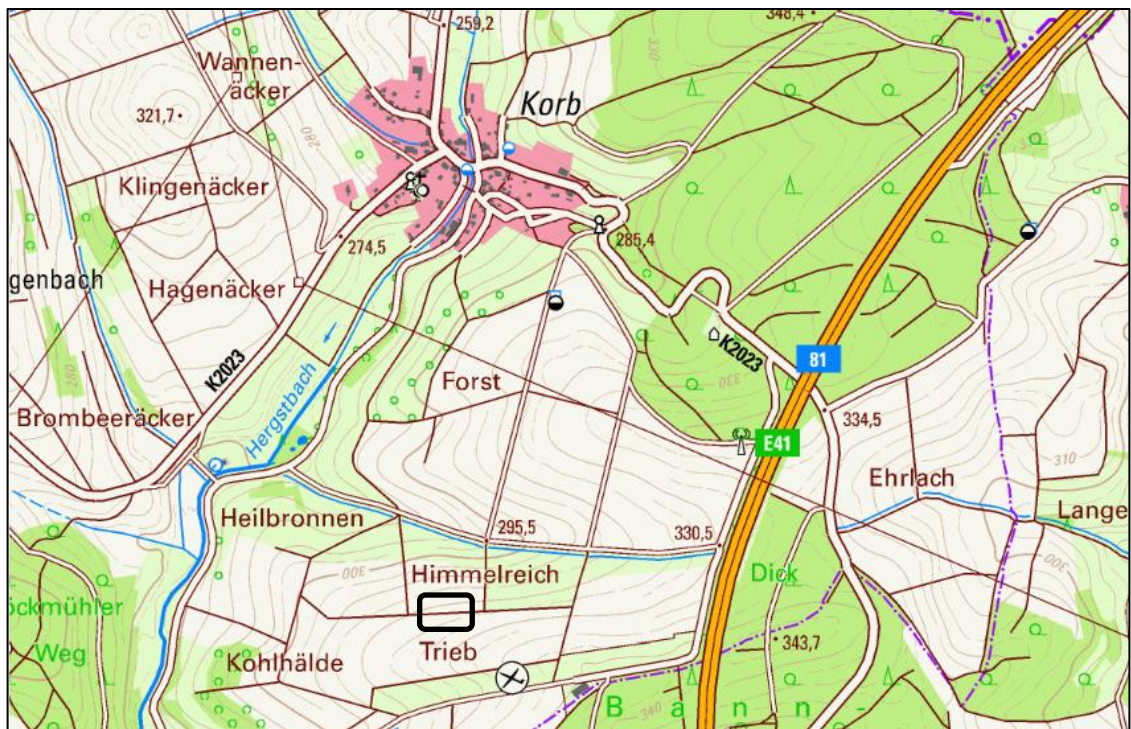


Abb.: Lage der Maßnahmenfläche (ohne Maßstab)

Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um einen bisher konventionell bewirtschafteten Acker. Südlich der Maßnahmenfläche wurde durch den Acker kürzlich die Südlink-Trasse verlegt.

Der Schlag ist in der Erosionskulisse Wasser im nördlichen Bereich teilweise als stark erosionsgefährdet (ehemals CC 2) und weitgehend als erosionsgefährdet (ehemals CC 1) eingestuft.¹

¹ Abfrage über den Eigentümer in FIONA, 02.03.2026



Abb.: Luftbild Maßnahmengrundstück oben (M 1:1.000) und Erosionskulisse unten (ohne Maßstab)



Maßnahme

Am nördlichen Rand des Ackergrundstücks wird als Ergänzung der dortigen Obstbäume und der angrenzenden kleinen Obstwiese eine 1.070 m² große Fläche als mehrjährige Blühbrache angelegt. Die Fläche wird hierzu mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Blühende Landschaft Süd von Rieger-Hofmann oder vergleichbar, UG 11) angesät.

In dem Blühstreifen kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte z.B. für Vögel und als Überwinterungsort für Insekten zu belassen. Die Mulchmähd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Aufwertung

Die Fläche wird im Ausgangszustand als Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) mit 4 ÖP/m² bewertet.

Im Zielzustand wird die Blühbrache nach der ÖKVO als Ackerfläche mit Unkrautvegetation mit 12 ÖP/m² bewertet. Bei einer Maßnahmenfläche von 1.070 m² ergibt sich eine Aufwertung von 8.560 ÖP¹.

Die Maßnahmenfläche ist vollständig als erosionsgefährdet bewertet (CC 1 und CC 2 – Wasser, siehe oben). Für die dauerhafte Begrünung können nach ÖKVO pauschal 4 ÖP/m² und damit auf 1.070 m² insgesamt 4.280 ÖP angerechnet werden.

Mit der Maßnahme ergibt sich eine Gesamtaufwertung von **12.840 ÖP**. Sie werden Kompensationsdefizit angerechnet, das damit ausgeglichen ist.

Zur *planungsrechtlichen Sicherung* der Maßnahme ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt erforderlich.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

¹ 1.070 m² x 8 ÖP/m² (Zielzustand Ackerfläche mit Unkrautvegetation 12 ÖP/m² - Ausgangszustand Ackerfläche 4 ÖP/m²)

Stadt Möckmühl
 Stadtteil Korb
 Vorhabenbezogener BP Bungalow Biegel II

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
 Schutzgut Pflanzen und Tiere

| Bestand | | | | | Planung | | | | |
|---|---------------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|--|---|--------------|--------------------------|--------------|
| Nr. | Biototyp | Biotopwert | Fläche in m ² | Bilanzwert | Nr. | Biototyp | Biotopwert | Fläche in m ² | Bilanzwert |
| 37.11 | Acker | 4 | 951 | 3.804 | Allgemeines Wohngebiet WA (1.325 m²) | | | | |
| 37.11 | Acker (Stilllegung) | 6 | 472 | 2.832 | 60.10 | Überbaubare Fläche (1) | 1 | 795 | 795 |
| | | | | | 60.60 | Nicht überbaubare Fläche (Garten) | 6 | 503 | 3.018 |
| | | | | | 42.20 | Gebüsch mittlerer Standorte (2) | 14 | 27 | 378 |
| | | | | | 45.30a | Einzelbäume auf geringwertigem Biototyp (3) | 8 | | 656 |
| | | | | | Verkehrsflächen / Versorgungsflächen (98 m²) | | | | |
| | | | | | 60.21 | Asphaltierte Straße/Weg | 1 | 98 | 98 |
| | | | | | (1) Fläche WA x GRZ 0,4, zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung für Nebenanlagen, Zufahrten, (2) 5 % der WA-Flächen bepflanzt mit heimischen Sträuchern (3) 1 Baum (StU 16-18 cm) x 8 ÖP | | | | |
| | | Summe | 1.423 | 6.636 | | | Summe | 1.423 | 4.945 |
| | | Kompensationsdefizit | | 1.691 | | | | | |
| Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.691 Ökopunkten . | | | | | | | | | |

Stadt Möckmühl
Stadtteil Korb
Vorhabenbezogener BP Bungalow Biegel II

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Boden

| Bestand | | | | Planung | | | |
|---|-------------------------|--------------------------|--------------|---|---------------|--------------------------|------------|
| Klassenzeichen Fläche / Fl.st.-Nr. | Gesamtwert | Fläche in m ² | Bilanzwert | Fläche | Gesamtwert | Fläche in m ² | Bilanzwert |
| J1 Acker / 408 (tw.) | 2,50 | 1.423 | 3.558 | Allgemeines Wohngebiet WA (1.325 m²) | | | |
| | | | | Überbaubare Fläche (1) | 0,00 | 795 | 0 |
| | | | | Nicht überbaubare Fläche (Garten, Grünflächen) (3) | 1,50 | 530 | 795 |
| | | | | Verkehrsflächen / Verorgungsflächen | | | |
| | | | | Asphaltiert, bebaut, gepflastert | 0,00 | 98 | 0 |
| | | | | (1) Fläche WA x GRZ 0,4 zzgl. 50 % abzgl. Dachbegrünung (2) Dachbegrünung, Substratdicke mind. 10 cm. Flächenangabe entsprechend Festsetzung (3) Für die nicht überbaubaren Flächen wird aufgrund von Bodenumgestaltungen und Verdichtung bei den Bauarbeiten von einer geringen bis mittleren Erfüllung der Bodenfunktionen ausgegangen. | | | |
| | Summe | 1.423 | 3.558 | | Summe | 1.423 | 795 |
| | Saldo Bilanzwert | | 2.763 | Saldo in Ökopunkten (Bilanzwert x 4) | 11.050 | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Es entsteht ein Defizit von 11.050 Ökopunkten. | | | | | | | |

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Artenliste 1: Gebietsheimische Gehölze für Anpflanzungen¹

| Wissenschaftlicher Name (dt. Name) | Sträucher im Gebiet | Einzelbaum |
|---|------------------------|------------|
| Acer campestre (Feldahorn) | | ● |
| Acer platanoides (Spitzahorn) | | ● |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn) | | ● |
| Betula pendula (Hänge-Birke) | | ● |
| Carpinus betulus (Hainbuche) | | ● |
| Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) | ● | |
| Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel) | ● | |
| Crataegus laevigata (Zweig. Weißdorn) | ● | |
| Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn) | ● | |
| Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) | ● | |
| Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche) * | | ● |
| Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster) | ● | |
| Quercus petraea (Traubeneiche) * | | ● |
| Quercus robur (Stieleiche) * | | ● |
| Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn) * | ● | |
| Rosa canina (Echte Hundsröse) | ● | |
| Rosa rubiginosa (Wein-Rose) | ● | |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | ● | |
| Sambucus racemosa (Traubenholunder) | ● | |
| Sorbus torminalis (Elsbeere) | | ● |
| Tilia cordata (Winterlinde) * | | ● |
| Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) * | | ● |
| Ulmus glabra (Berg-Ulme) | | ● |
| Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball) | ● | |

Herkunftsgebiet für Pflanzgut muss das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein.

Artenliste 2: Obstbaumarten

| Obstbaumart | Geeignete Sorten |
|-------------|---|
| Apfel | Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette |
| Birne | Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle |
| Süßkirschen | Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam |
| Walnüsse | Mars, Nr. 26, Nr. 139 |

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002

Artenliste 3: Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf Grundstücken in beengter Lage

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|-----------------------------------|----------------|
| Acer campestre „Elsrijk“ | Feldahorn |
| Carpinus betulus „Fastigiata“ | Hainbuche |
| Carpinus betulus „Frans Fontaine“ | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Mespilus germanica | Mispel |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aria „Magnifica“ | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia „Fastigiata“ | Eberesche |
| Sorbus aucuparia „Rossica Major“ | Eberesche |
| Sorbus aucuparia var. edulis | Eberesche |

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

| | Pflanzen und Tiere <i>Ökopunkte Feinmodul</i> | Landschaftsbild und Erholung Klima und Luft Wasser | Boden <i>Funktionserfüllung</i> | |
|---|---|---|---|--------------------------------|
| keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung | 1 – 4 | E | 0 | keine (versiegelte Flächen) |
| geringe naturschutzfachliche Bedeutung | 5 – 8 | D | 1 | gering |
| mittlere naturschutzfachliche Bedeutung | 9 – 16 | C | 2 | mittel |
| hohe naturschutzfachliche Bedeutung | 17 – 32 | B | 3 | hoch |
| sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung | 33 – 64 | A | 4 | sehr hoch |

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen¹ und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung².

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW³ flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:

Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft⁴

| Einstufung | Bewertungskriterien |
|----------------------------------|--|
| (Stufe A) sehr hoch | siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald |
| (Stufe B) hoch | siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelter Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen |
| (Stufe C) mittel | Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen |
| (Stufe D) gering | klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete |
| (Stufe E) sehr gering | klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete |

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser⁵

| Einstufung | Bewertungskriterien (Geologische Formation) | | | |
|----------------------------------|--|--|--|---|
| sehr hoch (Stufe A) | RWg d | Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter | | |
| hoch (Stufe B) | h RWg g s pl | junge Talfüllungen Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän) jungtertiäre bis altpleistozäne Sande Plio-än-Schichten | mku tj tiH ox2 sm | Unterer Massenkalk Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen <i>Hangende Bankkalk*</i> <i>Wohlgeschichtete Kalke*</i> <i>Mittlerer Buntsandstein*</i> |
| mittel (Stufe C) | u tv OSMc sko joo jom ox kms km4 | Umlagerungssedimente Interglazialer Quellkalk, Travertin Alpine Konglomerate, Jurangelfluh Süßwasserkalke Höherer Oberjura (ungegliedert) Mittlerer Oberjura (ungegliedert) Oxford-Schichten Sandsteinkeuper Stubensandstein | km2 km1 kmt ku mo mu m sz | Schilfsandstein-Formation Gipskeuper Mittelkeuper, ungegliedert Unterkeuper Oberer Muschelkalk Unterer Muschelkalk Muschelkalk, ungegliedert Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation |
| gering (Stufe D) | Grundwasseringleiter I | | als Überlagerung eines Grundwasserleiters | |
| | pm | Moränensedimente | plo | Löß, Lößlehm |
| | ol | Oligozän-Schichten | BF | Bohnerz-Formation |
| | mi | Miozän-Schichten | Hat | Moorbildungen, Torf |
| | OSM | Obere Süßwassermolasse | OSM | Obere Süßwassermolasse |
| | BM | Brackwassermolasse | BM | Brackwassermolasse |
| | OMM | Obere Meeresmolasse | OMM | Obere Meeresmolasse |
| | USM | Untere Süßwassermolasse | USM | Untere Süßwassermolasse |
| | tMa | Tertiäre Magmatite | | |
| | jm | Mitteljura, ungegliedert | | |
| | ju | Unterjura | | |
| | ko | Oberkeuper | | |
| | km3u | Untere Bunte Mergel | | |
| | mm | Mittlerer Muschelkalk | | |
| so | Oberer Buntsandstein | | | |
| r | Rotliegendes | | | |
| dc | Devon-Karbon | | | |
| Ma | Paläozoische Magmatite | | | |
| sehr gering (Stufe E) | Grundwasseringleiter II | | als Überlagerung eines Grundwasserleiters | |
| | eo | Eozän-Schichten | b | Beckensedimente |
| | al1 | Opalinuston | | |
| | Me | Metamorphe Gesteine | | |
| | bj2, cl km5 | <i>Oberer Braunjura (ab delta)*</i> Knollenmergel | | |

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

⁵ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung⁶

| Ein- stufung | Hauptkriterien | | Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt) | | | | | | | | | Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung) |
|------------------------------------|---|--|---|---|--|--|---|--|---|--|---|--|
| | Vielfalt | Eigenart/ Historie | Harmonie | Einsehbar- keit | Natürlich- keit | Infrastruk- tur | Zugänglich- keit | Geruch | Geräusche | Erreichbar- keit | Beobachtb. Nutzungs- muster | |
| sehr hoch (Stufe A) | viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna) (hohe, aber geordnete Komplexität) | ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und -prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (kulturhistorische Entwicklung) | guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor) | Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar (offenes, erlebbares Gelände) | Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Au Landschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivgrünland, naturverjüngte Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden) | Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Aufenthaltsqualität) | vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km ²) (erleichterter Aufenthalt) | angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte) (erhöhte Aufenthaltsqualität) | angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser) | siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt) | Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar | Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG |
| hoch (Stufe B) | viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt | viele Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.) | | | | | | | | | | Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG) |

⁶ erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:

Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitenagen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290

Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“.

aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

| Ein- stufung | Hauptkriterien | | Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt) | | | | | | | | | Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung) |
|----------------------------------|---|---|---|---|---|--|---|---|---|---|--|--|
| | Vielfalt | Eigenart/ Historie | Harmonie | Einsehbar- keit | Natürlich- keit | Infrastruk- tur | Zugänglich- keit | Geruch | Geräusche | Erreichbar- keit | Beobachtb. Nutzungs- muster | |
| mittel (Stufe C) | wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt | wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen | die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen | Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar | mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.) | einige Erholungseinrichtungen vorhanden | Wegenetz vorhanden (1-3 km /km²) | geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage | angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage | 1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt | Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar | Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation) |
| gering (Stufe D) | wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt | wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar | die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen | Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar | geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen) | Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden | unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km²); | Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...) | Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.) | siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt) | Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar | Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen) |
| sehr gering (Stufe E) | Struktur- und/oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen (monoton, langweilig) | (so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (Elemente ohne historische Bedeutung) | (unmaßstäbliche, unstimlige bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien) | (unzugängliches, geschlossenes wirkendes Gelände | (anthropogener Einfluss hoch) | (keine- bis geringe Zugänglichkeit) | (fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt) | | | | | Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen. Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben) |